

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Bingen am Rhein.

§ 3

****/*****/****

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 13.319.153,00 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|---|----------------|
| 1) dem steuerpflichtigen Bereich
(Wasserwerk, Verkehrsbetrieb) | 5.649.775,00 € |
| 2) dem nicht steuerpflichtigen Bereich
(Abwasserbeseitigung) | 7.669.378,00 € |

§ 4

**** / ****

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

- die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne
- die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne oder die Deckung der Jahresverluste
- die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse im Rahmen der für die Prüfung des Eigenbetriebes geltenden besonderen Vorschriften
- die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter
- die Satzungen
- die allgemeinen Tarife und Sätze für Entgelte
- den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten
- die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde
- die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital

§ 5

** / **** / ****

Werksausschuss

- Die Mitgliederzahl des Werksausschusses wird in der Hauptsatzung der Stadt Bingen festgelegt, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder sein müssen.
- Aufgabe des Werksausschusses ist es, die sachlichen Erfordernisse des Eigenbetriebes mit den allgemeinen Belangen der Stadt in Einklang zu bringen. Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über:
 - die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes

** geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.11.1991

**** geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

***** geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

***** geändert durch 7. Änderungssatzung vom 18.06.2007

*****geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

- b) die Festlegung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden.
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
 - d) die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 17 Abs. 3 EigAnVO.
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 18 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall bei Bauleistungen und bei sonstigen Anlagegütern 20 % der angesetzten Summe, mind. jedoch 10.000,00 € überschreiten.
 - f) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist.
 - g) den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie der Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, gemäß der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Bingen am Rhein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abgaben.
- 3) Der Werksausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 6

Oberbürgermeister

- 1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Gemeinde oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- 3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7

*** / **** / ***** / *****

Werkleitung

- 1) Zur Werkleitung des Eigenbetriebes werden vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates ein Mitglied der Werkleitung zum ersten Werkleiter bestellen.

*** geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.03.1993

**** geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

***** geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

***** geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

- 2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisung des Oberbürgermeisters selbständig in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere auch die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind, wie beispielsweise der Einsatz des Personals, der Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und von laufenden Netzerweiterungen im Rahmen des Vermögensplanes, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen sowie sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- 4) Die Werkleitung ist dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat ihn und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem Oberbürgermeister die Entwürfe der Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- 5) Die Werkleiter führen die Bezeichnung „Werkdirektor“.
- 6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes sind vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) zu bestellen.

§ 8

**** / *****

Bedienstete des Eigenbetriebes

- 1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- 2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten alle Entscheidungen über Ernennungen, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen § 5 Abs. 2 Buchst. c dieser Satzung die Zustimmung des Werksausschusses einzuholen. In jedem Fall ist die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.
- 3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**** geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

***** geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

§ 9

****/*****

Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde im Rechtsverkehr.
- 2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- 3) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsbefugte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsmacht wird vom Oberbürgermeister bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne sind von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister den zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 11

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine gemeinsame Sonderklasse bei der Stadtkasse geführt.

§ 12

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat die Jahresabschlüsse, die Anlagennachweise, die Erfolgsübersichten und die Jahresberichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gem. § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**** geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

***** geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bingen vom 18. April 1984 außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 27.1.1988
(Naujack)
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 19.01.1988 Az.: 100-09 (16/76/87), keine rechtlichen Bedenken gegen diese Satzung erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 01.02.1988.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 15.03.1988 Az.: 100-09 (11/29/88), keine rechtlichen Bedenken gegen die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Bingen am Rhein erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 25.03.1988.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 21.11.1991.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 03.04.1993.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 03.02.2000.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 19.07.2001.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 19.06.2007.

Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 21.12.2012.

Die öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 02.03.2016.